

§ 1 Art der Mitgliedschaft

1. Ein neu aufgenommenes Mitglied erhält die ordentliche Mitgliedschaft.
2. Ein ordentliches Mitglied erhält den Status der außerordentlichen Mitgliedschaft, wenn innerhalb von zwei auf einander folgenden Kalenderquartalen:
 - a) weniger als 50 % Anwesenheit an den regelmäßigen Vereinstreffen erreicht wird.
Anwesenheit bedeutet mindestens 1 h am Dienstag Abend zwischen 20 und 22 Uhr.
oder
 - b) ein anderer Grund, der in den Statuten erwähnt ist, diesen Statuswechsel erwirkt.
3. Ein außerordentliches Mitglied erhält den Status der ordentlichen Mitgliedschaft, wenn innerhalb von einem Kalenderquartal:
 - a) mehr als 50 % Anwesenheit an den regelmäßigen Vereinstreffen erreicht wird.
Anwesenheit bedeutet mindestens 1 h am Dienstag Abend zwischen 20 und 22 Uhr.
oder
 - b) ein anderer Grund, der in den Statuten erwähnt ist, diesen Statuswechsel erwirkt.
4. Sofern ein Mitglied ausgetreten ist, wird bei Wiedereintritt der Status zum Zeitpunkt des Austritts als "ordentliches Mitglied" bzw. "außerordentliches Mitglied" weitergeführt. Das Anwesenheitskonto bleibt bestehen.

§ 2 Mitgliedsgebühr und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedsgebühr beträgt jährlich für

- ordentliche und außerordentliche Mitglieder €6 (Sechs), und für
- Fördermitglieder mindestens €60 (Sechzig).

Die Mitgliedsgebühr für Ehrenmitglieder entfällt.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig €0 (Null).

Die Mitgliedsgebühr ist im ersten Kalenderquartal zu entrichten. Ausgenommen ist davon die erste Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung.

§ 3 Eintritt zu Veranstaltungen

1. Aufführungen

Freien Eintritt haben ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder (natürliche Personen) und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder erhalten zwei Freikarten zu jeder Inszenierung. Fördermitglieder (juristische Personen) erhalten eine Anzahl an Freikarten, die ihnen im Rahmen der Mitgliedsaufnahme mitgeteilt werden.

Es besteht kein Anspruch auf freien Eintritt, wenn nicht 24 h vor Beginn der Veranstaltung entsprechend Plätze reserviert wurden.

Außerordentliche Mitglieder zahlen den ermäßigten Eintrittspreis.

2. Eintrittspreise zu Aufführungen

Der Eintritt ist gestaffelt in normal und ermäßigt (Studenten, Schüler, Auszubildende, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte, freiwillige soziale Dienste).

Die Höhe wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

3. Freikarten

Es besteht nur Anspruch auf Nutzung der Freikarte, wenn 24 h vor Beginn der Veranstaltung entsprechend Plätze reserviert wurden.

§ 4 Rechtsgeschäfte einzelner Mitglieder und des Vorstands

Investitionen sind Ausgaben für, die im Namen des Vereins getätigt werden. Die Summe der Investitionen durch eine einzelne Person während eines Kalenderquartals über Beträge

- a) Bis 100 Euro bedürfen der Zustimmung durch ein Vorstandmitglied.
- b) zwischen 100 Euro und 500 Euro bedürfen der Zustimmung gem. §10 Ziff 3 der Satzung.
- c) über 500 Euro bedürfen der Zustimmung durch die einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand für explizite Vorhaben eine Vollmacht erteilen, in der der genaue Verwendungszweck zu nennen ist.

§ 5 Interne Abstimmungen

Es gibt interne Abstimmungen. Diese betreffen z.B. Veranstaltungstermine, Veranstaltungsorte, etc.

Für eine interne Abstimmung ist eine Ankündigung mit Vorschlagsliste mindestens fünf Tage vorher erforderlich; diese Ankündigung ist auch über Email an Mitglieder zu verbreiten.

Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, es sei denn eine hiervon abweichende Regelung wird an anderer Stelle genannt.

Für einen Beschluß in einer internen Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abgabe der Stimme ist auch in Vertretung oder per Email zulässig.

§ 6 Ressorts

Verschiedene Ressorts werden durch einzelne oder mehrere Mitglieder Vergabe und der Entzug der Ressorts erfolgt gem. § 10 Ziff. 3 der Satzung.

Es gibt folgende Ressorts:

- a) Bühnenbild,
- b) Gastronomie,
- c) Internet,
- d) Kostüme,
- e) Presse,
- f) Sponsoren,
- g) Schminke,
- h) Technik,
- i) Werbung.

§ 7 Auswahl des Stückes

Das Stück wird durch interne Abstimmung (§ 5) ausgewählt.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 8 Rollenbesetzung, Abgabe der Rolle, Aufgabenverteilung

1. Nach der Auswahl des Stückes (§ 7) werden **alle** Rollen und Aufgaben innerhalb des Zeitraums, der bei der Auswahl des Stückes festgelegt wurde (z.B. zwei Wochen), besetzt, und festgelegt für wen die zeitlichen Vorgaben in Ziff. 5 gelten.

Bei Nichterfüllung kann das Stück durch eine interne Abstimmung abgesetzt werden.

- a) Schauspieler,
 - b) Souffleur / Souffleuse
 - c) Techniker,
 - d) Zuständige für Bühnenbild,
 - e) Zuständige für Kostüme,
 - f) Helfer bei der Pressearbeit, etc.
2. Wer bei der Abstimmung für das Stück gestimmt hat, das aufgeführt werden soll, hat bei diesem mitzuwirken.
 3. Die Entscheidung für eine Rolle bzw. Aufgabe ist verbindlich.
Bei Ausfall kann ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro durch Vorstandsbeschluss erhängt werden.
Alternativ zum Bußgeld kann man aus der Verantwortung entlassen werden, sofern eine andere Person sich bereit erklärt und per interner Abstimmung bestätigt wird, diese Rolle oder Aufgabe zu übernehmen.
 4. Nichtzahlen des Bußgelds führt zu Ausschluß aus dem Verein und einer einjährigen Mitgliedschaftssperre.
 5. Bei Übernahme einer Rolle oder Aufgabe (gem. Ziff. 1) sind mind. 70% Anwesenheit ab 2 Monate vor Aufführung und 90% Anwesenheit ab 1 Monat vor Aufführung zu erreichen.
Bei Nichterfüllung dieser Bedingung erhält das Mitglied zum Termin der nächsten Rollenvergabe den Status "Außerordentliches Mitglied".

Als 100 % Anwesenheit im Sinne dieser Ziffer gilt:

Anwesenheit an allen Probenterminen inklusive Wochenendproben und Zusatzproben.
Diese Probentermine werden bevorzugt zum Zeitpunkt der Stückauswahl festgelegt, mindestens aber zwei Wochen im Voraus.

Um an einem Probentermin als anwesend zu zählen, muß eine Anwesenheitszeit während der Probe von mind. 2/3 der Probenzeit erreicht werden. Die Probenzeit muß mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt sein. In begründeten Fällen kann der Vorstand diese Ziffer außer Kraft setzen.